

26.02.2016

## Stellungnahme zur 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf einer 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg Stellung zu nehmen.

Für viele Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung ist es heute fast unmöglich, eine inklusive Anschlussoption nach Ende der Sekundarstufe 1 zu erhalten. Art. 27 der UN-BRK verpflichtet zwar die Vertragsstaaten, Menschen mit Behinderung wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen. Berufliche Bildung und der Übergang ins Arbeitsleben stellen jedoch nach wie vor alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Als Inklusionsverband, der sich seit über 35 Jahren für das Recht behinderter Kinder und Jugendliche auf gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten einsetzt, begrüßen wir die jetzt im Entwurf vorliegende Verordnung deshalb als *ersten Schritt*, um für junge Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Berufskolleg zu öffnen bzw. zu verbessern.

*Weitere Schritte müssen in enger Kooperation mit allen Beteiligten rasch folgen*, um die zur Verfügung stehenden Angebote und Förderprogramme auszubauen, die den Zugang zur betrieblichen Ausbildung und zum ersten Arbeitsmarkt verbessern.

Als Gelingensbedingungen für inklusive Bildung am Berufskolleg müssen aus unserer Sicht die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

### 1. Zugang zum Berufskolleg für alle Jugendlichen mit Behinderung

Wenn der Verordnungsentwurf analog zum Landtagsbeschluss vom 25.06.2015 von „*einigen*“ *Berufskollegs* spricht, so muss doch *für alle Jugendlichen mit Behinderung* der Zugang sicher gestellt sein. Dabei müssen die Besonderheiten der Zielgruppe berücksichtigt werden.

Für nicht-behinderte Jugendliche und junge Erwachsene können z.B. die Bewältigung eines längeren Schulweges mit mehrfachem Umsteigen oder eine Internatsunterbringung realistische Anforderungen sein. Die gleichen Anforderungen stellen für *einen Teil* der Jugendlichen mit Behinderung unüberwindbare Hürden dar. Es muss sicher gestellt sein, dass für diese Jugendlichen die notwendigen Vorkehrungen geschaffen werden, um das Angebot auch annehmen zu können. Am Beispiel der Regelung über Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler der allgemeinen Schule, erleben wir regelmäßig, wie fehlende Vorkehrungen zur faktischen Exklusion Betroffener führen können.

In der APO-BK wird neben der Schulpflicht auch die „Eignung“ als Auswahlkriterium am Berufskolleg genannt. Wir halten Regelungen für erforderlich, die verhindern, dass Berufskollegs sich Jugendliche mit Behinderung nach Kriterien aussuchen können, die einen Teil der Zielgruppe ausschließen und an das Sondersystem verweisen.

### Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband

Postfach 16 02 25 · 44332 Dortmund · 0231/ 728 10 11

[info@gemeinsam-leben-nrw.de](mailto:info@gemeinsam-leben-nrw.de) · <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Spendenkonto · iban DE61 4265 0150 1090 2147 41 · swift-bic: WELADED1REK

Konto-Nr. 1 090 214 741 · BLZ 426 501 50 · Sparkasse Vest Recklinghausen ·



## Stellungnahme zur 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg

### 2. Zentrale Planung und Steuerung unter Beteiligung der Betroffenen

An welchen Berufskollegs inklusive Angebote entstehen, darf nicht allein dem guten Willen der Leitungen und Kollegien überlassen bleiben. Auch muss verhindert werden, dass Eltern den Bittgang zu Berufskollegs antreten müssen, um einen Platz für ihre Kinder zu erhalten.

*Für die Konkretisierung inklusiver Angebote ist deshalb eine zentrale Bedarfsplanung und -steuerung unerlässlich. An dieser Planung sind Eltern und Betroffene über die sie vertretenden Verbände gemäß Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK zu beteiligen, um sicher zu stellen, dass auch außerschulische Aspekte berücksichtigt werden.*

### 3. Angemessene personelle Ausstattung

Wir stimmen der Position zu, dass die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im berufsbildenden Bereich nicht durch sonderpädagogische Fachkräfte erfolgen muss und begrüßen den Weg, Ressourcen über die Ausweitung der multiprofessionellen Teams zur Verfügung zu stellen.

Vor dem Hintergrund einer grundsätzlich knappen Personaldecke beobachten wir in der Primar- und der Sekundarstufe 1, dass die durch Anrechnung behinderter Schülerinnen und Schüler als Schüler der Schule zugewiesenen Stellenanteile kaum wahrgenommen werden.

*Eine angemessene personelle Ausstattung bleibt daher eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen, ansonsten ist auch an den Berufskollegs mit Akzeptanzproblemen zu rechnen.*

Der Weg, der mit dem 9. SchulRÄG beschränkt wurde, nämlich auf die Etikettierung in den Förderschwerpunkten Lernen und emotionale und soziale Entwicklung zugunsten einer pauschalieren Stellenzuweisung zu verzichten wird für die Sekundarstufe II konsequent fortgeführt. Dem stimmen wir grundsätzlich zu.

Wenn jedoch für die Förderschulen – hier Förderberufskollegs – an der Etikettierung festgehalten wird, führt dies dazu, dass nur noch die restlichen Stellenanteile, die nicht durch amtlich festgestellte Förderschwerpunkte gebunden sind, für die inklusive Unterrichtung in Allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen. Über diesen Mechanismus werden Förderschulen bei der Ressourcenzuweisung vorrangig bedient. Dies ist schon heute im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I zu beobachten. Mithin erscheinen die Proteste aus Schulen und Lehrerverbänden wegen einer zu geringen Ressourcenausstattung für den inklusiven Unterricht logische Folge eines in Kauf genommenen gesetzlich induzierten Sachzwangs.

Ein inklusives Schulsystem verzichtet dagegen für alle Schülergruppen auf Etikettierungen Einzelner und setzt an diese Stelle einen anderen rechtssicheren Mechanismus, der es erlaubt individuell angemessene Vorkehrungen für Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Allgemeinen Schule zu schaffen. Wenn die Allgemeine Schule der „Regelförderort“ auch in der Sekundarstufe II werden soll, muss die vorrangige Stellenzuweisung an Förderberufskollegs unbedingt vermieden werden.

### Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband

Postfach 16 02 25 · 44332 Dortmund · 0231/ 728 10 11

[info@gemeinsam-leben-nrw.de](mailto:info@gemeinsam-leben-nrw.de) · <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Spendenkonto · iban DE61 4265 0150 1090 2147 41 · swift-bic: WELADED1REK

Konto-Nr. 1 090 214 741 · BLZ 426 501 50 · Sparkasse Vest Recklinghausen ·



## Stellungnahme zur 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg

### 4. Angebote passend zu den Möglichkeiten der Jugendlichen gestalten

In der Begründung der Verordnung wird auf die Sicht der beauftragten Gutachter verwiesen, Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ließen sich nicht präzise von Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und anderen Jugendlichen mit wenig erfolgreichen Bildungskarrieren abgrenzen. Der Landtag weist an anderer Stelle auf den Vorteil einer besseren Schüler-Lehrer-Relation und kleinerer Lerngruppen für diesen Personenkreis in den Fachwerker-Bildungsgängen hin.

*Es muss sicher gestellt werden, dass hier kein Automatismus entsteht.* Auch wenn die Einschätzung der Gutachter bei der Gesamtbetrachtung dieser Gruppe in vielen Fällen zutrifft, so verbietet sich aus inklusiver Perspektive die Konsequenz, all diese Jugendlichen in eine Kategorie der „wenig erfolgreichen“ einzuordnen, die gemeinsam zu beschulen sind.

Ein Teil dieser Jugendlichen ist grundsätzlich auch in der Lage, einen normalen Bildungsabschluss im dualen System erfolgreich zu absolvieren.

*Die Förderung muss sich den Möglichkeiten der Jugendlichen orientieren und nicht umgekehrt.*

Die Weichenstellung erfolgt bereits in der Phase der schulischen Berufsvorbereitung. *Das Übergangssystem muss daher an die erweiterten Möglichkeiten mit flexiblen Angeboten angepasst werden.*

Auch für die Gruppe der Jugendlichen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung verbietet sich aufgrund der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen eine Beschränkung allein auf den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung.

Die Fachwerker-Ausbildung ist für einige Jugendliche dieser Gruppe durchaus eine erreichbare Option, wie erfolgreiche Beispiele bereits zeigen.

*Der § 19 Abs. 4 ist deshalb zu ergänzen: „Der Schulbesuch dient der Vorbereitung auf eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung“*

### 5. Angemessenen Gesamtrahmen für Jugendliche mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung schaffen

Für junge Menschen mit sogenannter „geistiger Behinderung“ ist der Sonderweg von der Förderschule über die Werkstufe in die Werkstatt nach wie vor die Regel. Auch im Übergangssystem KAoA ist für diese Gruppe lediglich die Unterstützte Beschäftigung neben dem Eingangsverfahren für die Werkstatt für Menschen mit Behinderung vorgesehen.

Für Eltern von Jugendlichen, die nach Ende der Vollzeitschulpflicht noch minderjährig oder zu jung für die Werkstatt sind, bleibt die Berufspraxisstufe der Förderschulen die einzige Möglichkeit, ihre Kinder vorübergehend „unterzubringen“, selbst wenn diese während ihrer gesamten bisherigen Schulzeit inklusiv beschult wurden.

Das Schulbesuchsrecht bis zum 25. Lebensjahr muss im Sinne der rechtlichen Gleichstellung auch für die allgemeinen Berufskollegs gelten. Für uns ist es nicht nachvollziehbar, dass der Verordnungsentwurf an dieser Stelle dem Landtagsbeschluss *nicht* folgt.

### Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband

Postfach 16 02 25 · 44332 Dortmund · 0231/ 728 10 11

[info@gemeinsam-leben-nrw.de](mailto:info@gemeinsam-leben-nrw.de) · <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Spendenkonto · iban DE61 4265 0150 1090 2147 41 · swift-bic: WELADED1REK

Konto-Nr. 1 090 214 741 · BLZ 426 501 50 · Sparkasse Vest Recklinghausen ·



## Stellungnahme zur 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg

*Es entspricht in keiner Weise dem Inklusionsgedanken, lediglich eine weitere Unterbringungsmöglichkeit für behinderte Kinder innerhalb des Berufskollegs zu schaffen.*

Bereits während der Regelschulzeit muss durch zielorientierte, flexible, auf den einzelnen Jugendlichen ausgerichtete inklusive Angebote zur Berufsorientierung und Berufsvorbereitung der Übergang begleitet werden.

*Statt mehrerer Durchgänge im Bildungsgang Ausbildungsförderung benötigt die Zielgruppe aufeinander aufbauende, kleinschrittige Angebote am Berufskolleg. Hier bietet sich besonders die Teilzeit-Form des Bildungsgangs Ausbildungsförderung mit hohen Praxisanteilen an, die vorrangig in Betrieben, aber auch in Berufsbildungswerken erfolgen können.*

*Zudem müssen Jugendliche, die durch die Teilnahme an der Ausbildungsvorbereitung und an weiteren Angeboten die Voraussetzungen erwerben, um eine anschließende Fachwerker-Ausbildung zu beginnen, auch über die drei-Jahres-Frist des § 19 Abs. 4 hinaus für diesen Bildungsgang die notwendige Förderung erhalten (Vgl. Pkt. 4).*

*In diesem Zusammenhang möchten wir erneut auf die Notwendigkeit einer modularen Ausbildung mit feinschrittigen Zertifizierungsbausteinen hinweisen, auch wenn dies nicht in die Zuständigkeit des MSW fällt.*

**Wir möchten an dieser Stelle noch einige Aspekte erwähnen**, die dazu beitragen, dass Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung häufig sehr jung die Regelschule verlassen, um dann mangels weiterer Optionen in die Werkstufe der Förderschule zu wechseln.

- Die "unerbittliche" Pflicht zur Einschulung mit Erreichen der Altersgrenze für alle Kinder, ohne eine Möglichkeit der Zurückstellung von der Schulpflicht geht deutlich an den Bedürfnissen einiger Kindern mit Entwicklungsverzögerungen vorbei und führt zugleich dazu, dass diese Kinder oft jünger als nötig ihre Vollzeitschulpflicht beenden.

Die oft als Begründung herangezogene Annahme, Kinder mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung würden die Schuleingangsphase grundsätzlich in 3 Jahren durchlaufen, erscheint bei genauerer Betrachtung fraglich. Wenn die Schuleingangsphase nicht in jahrgangsübergreifender Form stattfindet, wird nicht selten darauf verzichtet, um dem Kind einen Bruch der Sozialbeziehungen zu ersparen. Nur ein Bruchteil der Grundschulen führt jedoch die Schuleingangsphase in jahrgangsübergreifender Form durch.

- Anders als an der Förderschule für den FSP Geistige Entwicklung gilt seit Inkrafttreten des 9. SchulRÄG für inklusiv beschulte Kinder in diesem Förderschwerpunkt statt einer 11-jährigen eine 10-jährige Vollzeit-Schulpflicht. In der Begründung spielt ebenfalls die Annahme eine Rolle, alle Kinder würden die Schuleingangsphase in drei Jahren durchlaufen und damit faktisch 11 Jahre die Schule besuchen.
- Während Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen nach § 35 Abs. 7 der AO-SF die Schulzeit in der Sekundarstufe 1 um bis zu 2 Jahren verlängern können, wenn dies zum Erwerb eines Abschlusses führen kann, existiert im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung keine analoge Möglichkeit der Schulzeit-Verlängerung, um wichtige Bildungsziele noch zu erreichen.

### Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband

Postfach 16 02 25 · 44332 Dortmund · 0231/ 728 10 11

[info@gemeinsam-leben-nrw.de](mailto:info@gemeinsam-leben-nrw.de) · <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Spendenkonto · iban DE61 4265 0150 1090 2147 41 · swift-bic: WELADED1REK

Konto-Nr. 1 090 214 741 · BLZ 426 501 50 · Sparkasse Vest Recklinghausen ·



26.02.2016

## **Stellungnahme zur 9. Verordnung zur Änderung der AO-SF und zur Gestaltung der Inklusion am Berufskolleg**

Wir sprechen uns nicht für eine grundsätzliche Verlängerung der Regelschulzeit für Kinder mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung aus. Eine auf die Bedürfnisse einzelner Kinder ausgerichtete Flexibilisierung und Individualisierung erscheint uns allerdings sinnvoller, als ein mangels inklusiver Alternativen unvermeidlicher Wechsel an die Förderschule.

### **6. Entscheidung durch Betroffene und ihre Eltern**

Durch Ressort-Zusammenarbeit und Vereinbarungen muss verhindert werden, dass der Zugang zu Reha-Maßnahmen anderen Regeln folgt als das Berufskolleg, dass also z.B. die Agentur für Arbeit Maßnahmen nicht bewilligt, die am Berufskolleg möglich und für den Jugendlichen geeignet sind.

Grundsätzlich muss sicher gestellt sein, dass die betroffenen jungen Menschen bzw. ihre Eltern über die Teilnahme an inklusiven Angeboten selbst entscheiden können.

Mit freundlichem Gruß

Ingrid Gerber

Bernd Kochanek

Michael Baumeister

**Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen NRW e.V. – Der Inklusionsfachverband**

Postfach 16 02 25 · 44332 Dortmund · 0231/ 728 10 11

[info@gemeinsam-leben-nrw.de](mailto:info@gemeinsam-leben-nrw.de) · <http://www.gemeinsam-leben-nrw.de>

Spendenkonto · iban DE61 4265 0150 1090 2147 41 · swift-bic: WELADED1REK

Konto-Nr. 1 090 214 741 · BLZ 426 501 50 · Sparkasse Vest Recklinghausen ·

